

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1959	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 23. 4. 1959, Öffentliche Sammlung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein —. S. 1029.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 26. 2. 1959, Form der Viehseuchenverordnungen. S. 1029.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung:

RdErl. 23. 4. 1959, Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben (ohne oder mit Aufstockung) ohne behördliche Leitung; hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1032.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II B. Städtebau:

RdErl. 20. 4. 1959, Ortsbaurecht: Baugestaltung und Ausweisung von Baugebieten. S. 1034.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1035/36.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 30. 4. 1959. S. 1035/36.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein —

Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1959 —
I C 4/24—13.54

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. — Landesverband Nordrhein e. V., Köln-Klettenberg, Klettenberggürtel 56 a, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. April bis 31. Mai 1959 eine öffentliche Geldsammlung mittels Versendung von Spendenbriefen an interessierte Personen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 1029.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Form der Viehseuchenverordnungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1959 —
II Vet. 2000 Tgb.Nr. 488

Auf Grund des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird der § 2 der Ausführungsbestimmungen v. 12. April 1912 zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 (LwMBl. S. 165) i. d. F. des RdErl. v. 20. 2. 1914 (LwMBl. S. 61) wie folgt geändert:

§ 2 erhält nachstehende Fassung:

„Viehseuchenverordnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (AGVG) in Verbindung mit § 55 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) sind wie folgt zu bezeichnen und einzuleiten:

1. Viehseuchenverordnungen des Ministers, der Regierungspräsidenten, der Landkreise und kreisfreien Städte zum Schutz gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland:

„Viehseuchenverordnung über die Einfuhr von

Vom

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für

(Geltungsbereich) verordnet:

2. Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden, die sich auf die §§ 16 bis 30 VG stützen und zu deren Erlaß die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden durch die Bundesratsausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) in geltender Fassung oder durch die Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanz. u. Staatsanz. Nr. 105 vom 1. 5. 1912) ermächtigt sind:

- a) Viehseuchenverordnungen, die auf Grund der §§ 16 und 17 zum Schutz gegen die ständige Gefahr von Viehseuchen ergehen, sind wie folgt zu bezeichnen und einzuleiten:

„Viehseuchenverordnung über

Vom

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in geltender Fassung wird für

(Geltungsbereich) verordnet:

- b) Viehseuchenverordnungen zum Schutze gegen eine bestimmte Seuche sind wie folgt zu bezeichnen und einzuleiten:

„Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen

..... (Bezeichnung der Seuche)

Vom

Zum Schutz gegen (Bezeichnung der Seuche) wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in geltender Fassung für

(Geltungsbereich) verordnet:

- c) Viehseuchenverordnungen, die sich sowohl auf die §§ 16 und 17 des Viehseuchengesetzes oder auf einen dieser Paragraphen stützen als auch auf die §§ 18 ff., sind wie folgt zu bezeichnen und einzuleiten:

„Viehseuchenverordnung über

Vom

Auf Grund der §§ 16 und 17 und zum Schutze gegen (Bezeichnung der Seuche) auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in geltender Fassung wird für

(Geltungsbereich) verordnet:

Soweit sich die vorstehend genannten Viehseuchenverordnungen (Nr. 1 und 2) auch noch auf den § 78 des Viehseuchengesetzes stützen, ist auch dieser Paragraph in der Präambel anzuführen.

Wenn sich die unter Nr. 2 a) und c) genannten Viehseuchenverordnungen nicht auf die §§ 16 und 17 stützen, sondern nur auf einen von beiden, so ist nur dieser anzuführen.

Soweit sich die unter Nr. 2 genannten Viehseuchenverordnungen auf eine Ermächtigung des Regierungspräsidenten stützen (z. B. § 1 Abs. 2 AG oder § 160 Abs. 1 VAVG), ist in der Präambel diese Ermächtigung anzuführen.

3. Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten:

- a) Viehseuchenverordnungen, die sich lediglich auf die §§ 16 bis 30 und 78 des Viehseuchengesetzes stützen und zu deren Erlaß die Regierungspräsidenten bereits durch die Bundesratsausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) oder durch die Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichsanz. u. Staatsanz. Nr. 105 vom 1. 5. 1912) ermächtigt sind (z. B. § 6 Abs. 3 und § 10 VAVG): Für diese Viehseuchenverordnungen gilt das unter Nr. 2 Gesagte mit Ausnahme des letzten Satzes. Soweit in den BAVG oder in der VAVG die Genehmigung des Ministers zum Erlaß solcher Viehseuchenverordnungen vorgeschrieben ist (z. B. § 11 Abs. 2 und § 14 VAVG), ist diese Genehmigung vorher einzuholen und in der Präambel anzuführen.

- b) Viehseuchenverordnungen, die sich auf die §§ 16 bis 30, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes stützen:

Hier ist in die Präambel aufzunehmen:

„mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund der Verordnung vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752)“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,

Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,

Oberkreisdirektoren

als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 1029.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung

Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben

(ohne oder mit Aufstockung)

ohne behördliche Leitung;

hier: Zusätzliche Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1959 —

V B — 543

Die Aussiedlungen von bäuerlichen Betrieben (ohne oder mit Aufstockung) ohne behördliche Leitung sind im Lande Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. 4. 1958 — IV B 1 — 4690.10 — 43/58 — (MBl. d. BMfELuF S. 170 ff.) — im folgenden Bundesrichtlinien genannt — zu finanzieren. Zusätzlich zu den nach den Bundesrichtlinien gewährten Finanzierungshilfen können aus Landeshaushaltsmitteln Finanzierungshilfen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

I. Allgemeines

1. Die zusätzliche Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln setzt voraus,

- eine Erklärung der Flurbereinigungsbehörde, daß gegen den Standort keine Bedenken bestehen;
- daß der Aussiedler den vollen Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes für die Finanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes verwendet;
- daß die Bewilligung der Finanzierungshilfen mit dem Vorbehalt erfolgt, daß die zur Finanzierung erforderlichen Finanzierungshilfen nach den Bundesrichtlinien bewilligt werden.

II. Beihilfe

2. Bei außerbehördlicher Aufstockung oder Landaustausch im Zuge des Aussiedlungsvorhabens kann eine Beihilfe in Höhe der tatsächlich entstehenden Notariatsgebühren, höchstens jedoch für eine Fläche bis zu 5 ha gewährt werden.

III. Einrichtungsdarlehen

3. Dem Aussiedler kann ein Einrichtungsdarlehen bis zum Höchstbetrage von 10 000 DM gewährt werden für

- die Ergänzung des lebenden und toten Inventars,
- die Inneneinrichtung der Küche, den Ausbau der Altenteilerwohnung, sanitäre Einrichtungen, elektrische Melkanlagen, mechanische Entmistungseinrichtungen, Silos, Geräteschuppen, Hühnerställe und ähnliche Einrichtungen und Anlagen zur besseren Ausstattung des Gehöftes.

Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich und nach drei tilgungsfreien Jahren jährlich mit 10% des Darlehnsnennbetrages zu tilgen.

Der Darlehnsnehmer hat eine einmalige Bewilligungsgebühr von 1/2% des bewilligten Kredites

und eine Verwaltungsgebühr von jährlich $\frac{3}{8}\%$ des Darlehns-Ursprungskapitals zu entrichten.

4. Die Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist nur zulässig, wenn der Aussiedlungshof unter Berücksichtigung einer etwaigen Landzulage und des Dauerpachtlandes seinem Umfange nach einem bauerlichen Familienbetrieb (siehe Leitbilder des Ausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) entspricht, zumindest aber die Entwicklung zum bauerlichen Familienbetrieb in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Wird das Einrichtungsdarlehen für Einrichtungen und Anlagen nach III Ziff. 3 b dieses RdErl. gewährt, dann rechnen die Aufwendungen hierfür bei der Finanzierung nicht als Baukosten und sind besonders zu veranschlagen.
5. Das Einrichtungsdarlehen muß auf den zum Aussiedlungsbetrieb gehörigen Grundstücken des Aussiedlers gleichrangig oder mindestens im Range unmittelbar nach dem Darlehen des Bundes hypothekarisch sichergestellt werden.
6. Durch die Darlehnsbedingungen des Kreditinstitutes muß sichergestellt sein, daß
 - a) bei einer ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde erfolgten Veräußerung eines ausgesiedelten Betriebes oder von Teilen eines solchen das gesamte Darlehen zur Rückzahlung fällig wird,
 - b) beim Tode des Kreditnehmers das Darlehen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes durch den oder die Erben und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belastung des Darlehns kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren beantragt.

IV. Finanzielle Abwicklung

7. Anträge auf Bewilligung der vorstehenden Finanzierungshilfen sind von dem Aussiedler unter Vermittlung des von ihm gewählten Betreuers in zweifacher Ausfertigung der Deutschen Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Bonn einzureichen. Die von dem Betreuer auf Grund eines Voranschlages für die zukünftige nachhaltige Leistungsfähigkeit des Aussiedlungsbetriebes festzusetzende Kapitaldienstgrenze ist dem Antrage beizufügen.
8. Die Finanzierungshilfen nach diesem Erlaß dürfen erst ausgezahlt werden, wenn die nach den Bundesrichtlinien vom 15. 4. 1958 in Frage kommenden Finanzierungshilfen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt am Main bewilligt worden sind. Nach Abruf durch den Betreuer sind sie von der Deutschen Landesrentenbank auf ein vom Aussiedler einzurichtendes Konto, gesperrt für den Betreuer, zu überweisen. Diese Zahlungsweise ist in der Schuldurkunde zu vereinbaren. Sperrbeträge dürfen nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsmäßige Verwendung gewährleistet ist.
9. Der Abruf der bewilligten Finanzierungshilfen erfolgt durch den Betreuer, der hierbei zu versichern hat, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden.
10. Der Betreuer hat eine von ihm sachlich und fachtechnisch festzustellende Schlußabrechnung über die durchgeführte Aussiedlung der Deutschen Landesrentenbank in Bonn einzureichen.

V. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieses RdErl. treten am 1. 5. 1959 in Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 1032.

J. Minister für Wiederaufbau

II B. Städtebau

Ortsbaurecht:

Baugestaltung und Ausweisung von Baugebieten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 4. 1959 — II B — 2.011 — Tgb.Nr. 365/59

Nach § 2 der Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) können zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, durch Ortssatzung oder ordnungsbehördliche Verordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Die oberste Landesbehörde hat gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zu bestimmen, ob solche Anforderungen im Wege der Ortssatzung oder der ordnungsbehördlichen Verordnung zu stellen sind. Der Preuß. Finanzminister hat mit RdErl. v. 8. 2. 1937 betr. Verordnung über Baugestaltung (ZdB. S. 186) bestimmt, daß derartige Vorschriften ausschließ- lich als Ortssatzungen zu erlassen sind.

Ortsrecht im Sinne des § 2 der Verordnung über Baugestaltung wird vielfach in solchen Gebieten geschaffen, für die gleichzeitig Festlegungen im Rahmen der Ermächtigungen des Art. 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung v. 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) getroffen werden. Nachdem durch § 58 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) das Gesetz über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen v. 7. Dezember 1948 (GV. NW. S. 303) aufgehoben worden ist, können Bestimmungen auf Grund des Preuß. Wohnungsgesetzes und der Verordnung über die Regelung der Bebauung jetzt nur noch durch ordnungsbehördliche Verordnungen getroffen werden.

Für ortsrechtliche Regelungen bezüglich der Baugestaltung und der Ausweisung von Baugebieten sind auf Grund der vorgenannten Vorschriften somit z. Z. zwei verschiedene Arten von Rechtsnormen, nämlich Ortssatzung und ordnungsbehördliche Verordnung, vorgeschrieben. Diese Rechtslage führt zu Unklarheiten und verursacht zusätzliche Verwaltungsarbeit.

Unter Aufhebung des obengenannten RdErl. d. Preuß. Finanzministers v. 8. 2. 1937 bestimme ich daher, daß ortsrechtliche Vorschriften gem. § 2 der Verordnung über Baugestaltung mit Wirkung v. 1. Juni 1959 als ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörde;

nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Essen
Kronprinzenstraße 35
— MBl. NW. 1959 S. 1034.

Berichtigung

Betrifft: Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime und Träger-Kleinsiedlungen;
hier: Erbbaurechtsübertragungsvertrag (Anlage 13 WFB 1957).

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 23. 3. 1959
— III C 3 — 5.26 — 790/59 (MBl. NW. S. 917).

In o. a. RdErl. ist dem auf Seite 918 ff. abgedruckten Erbbaurechtsübertragungsvertrag bei § 3 als Abs. 2 hinzuzufügen:

„(2) Im übrigen wird die Gegenleistung wie folgt belegt:“

Hinter diesem Absatz sowie hinter § 3 Zeile 4 sind bei Nachdrucken für in der Praxis erforderliche Ergänzungen 10 bzw. 5 Zeilen freizulassen.

— MBl. NW. 1959 S. 1035/36.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18 v. 30. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
22. 4. 59 Drittes Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen . . .	304	85
3. 4. 59 Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen	213	85
Berichtigung	2162	88

— MBl. NW. 1959 S. 1035/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.